



5 StR 404/08

# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

vom 17. September 2008  
in der Strafsache  
gegen

1.

2.

3.

4.

5.

wegen Diebstahls u. a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. September 2008 beschlossen:

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 11. Februar 2008 werden nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Es liegt nahe, dass Revisionsrügen nach § 338 Nr. 1 und Nr. 4 StPO nach einer Vereinbarung mit den nach dem Beschwerdevorbringen unzuständigen Richtern als unstatthaft zu bewerten sind. Nichts anderes gilt im Ergebnis für Rügen wegen angeblich rechtsstaatswidriger Verzögerung des Verfahrens vor einer getroffenen Vereinbarung. Dies bedarf angesichts der Unzulässigkeit und Unbegründetheit der Rügen hier keiner tragenden Entscheidung.

Der Schriftsatz des Rechtsanwalts K. vom 15. September 2008 hat vorgelegen.

Basdorf              Brause              Schaal

Schneider              Dölp